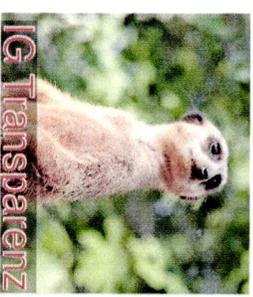


INTERESSENGEMEINSCHAFT TRANSPARENZ

Zum Kronenborn 12
53557 Bad Hönningen

IG Transparenz ♦ Zum Kronenborn 12 ♦ 53557 Bad Hönningen

Stadterwaltung Bad Hönningen
Hauptstraße 84
53557 Bad Hönningen



03. März 2023

Begründungen **eines** wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf des Stadtbürgermeisters zur Mithilfe

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister,

gemäß ihrem Aufruf an die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt Begründungen für eine neue Satzung zum wiederkehrenden Beitrag abzugeben, übersendet die IG Transparenz fristgemäß zum 4. März 2023 ihre Vorschläge.

Diese wurden mit Unterschriften von Mitarbeitenden sowie sympathisierenden Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet. Damit wollen wir zum Ausdruck bringen, dass das Interesse nicht nur auf wenige Personen beschränkt ist. Wir warnen jedoch vor der Fehlinterpretation, dass weniger Unterschriften im Vergleich zum Einwohnerantrag gleichbedeutend ist mit weniger Interesse. Unser Schwerpunkt lag dieses Mal auf der Entwicklung von Vorschlägen für eine neue Satzungsbegründung.

Wir fänden eine schriftliche Antwort des beauftragten Juristen sachdienlich. Auch ein Gespräch, in dem wir weitere Fragen an den Juristen stellen könnten, wäre hilfreich. Sie könnten durch Aufklärung über den genauen Auftrag des Juristen das weitere Vorgehen erhellen. Wir bitten weiterhin um sofortige Weiterreichung dieser Unterlagen an alle Ratsmitglieder zur Vorbereitung auf die nächste Ratssitzung.

Mit freundlichen Grüßen
für die IG Transparenz


Rolf Zimmermann

Vorschlag für die Begründung eines wkB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

A11

Keine trennende Wirkung zwischen Bereich 1 und 2

Nach dem Urteil von 2018 wurde das KAG in 2020 geändert und in der Gesetzesbegründung folgendes ausgeführt. „Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde-oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querschnittsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Unserer Meinung nach stellt das Urteil zu hohe Forderungen an Querschnittsmöglichkeiten. Insofern begründen wir entgegen der Beurteilung im jetzigen Urteil für Bad Hönningen bzgl. der Außenbereichsdefinition für Ariendorf (Bereich 2) wie folgt:

OVG (OVG RP, 14.7.2020, 6 A 11665/19.OVG) (Duddeldorf)

Nach dem neuen Gesetz vom Mai 2020 ist eine Neuregelung zur Relevanz von etwaigen Zäsuren in Kraft getreten. Gem. §10 a Abs. 1 KAG neu: „Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben.“

Zwischen der Ortslage und Bad Hönningen und Ariendorf liegt zwar eine unbebaute Fläche, die zum einen durch die B42 entstanden ist zum anderen durch die Bahn. Zwischen dem bebauten Grundstück der Ortslage Bad Hönningen und der Bebauung Richtung Ariendorf liegen ungefähr 55 m. Auf der anderen Seite dieser Straße beträgt die Fläche ca. 165m. Von nicht unbedeutenden Flächen spricht man, wenn diese einen Umfang von 1km überschreiten. Wenn dieser jedoch nur wenige Baulücken beträgt, ist von eher unbedeutendem Umfang auszugehen. Im Fall von Bad Hönningen ist von letzterem auszugehen. Die Fläche hat in ihrer Tiefe damit nur einen unbedeutenden Umfang. (Vgl. Urteil 6A 11665/19). Zudem wirkt diese durch eine Bushaltestelle, einen Spielplatz sowie einen Parkplatz eher verbindend in der tatsächlichen, typischen Nutzung.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leslich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Bruno	Kochens	Am Schlossberg 16	53557	B. Kochens
2	Marl Heinz	Grieb	am Schlossberg 4	53557	M. Grieb
3	Rüdiger	Ziehuers	Sprudelstr 85	53557	R. Ziehuers
4	Rolf	Zimmermann	Zum Kronenborn 12	53557	R. Zimmermann
5	Ingo	Wilhelmi	Dahlenerweg 6	53557	I. Wilhelmi
6	Harika	Wilhelm	Dahlenerweg 6	53557	H. Wilhelm
7	Norbert	Körner	Dahlenerweg 12	53557	N. Körner
8	Brigitte	Köstens	Dahlenerweg 12	53557	B. Köstens
9	Dagmar	Bottl	Zinn Weidenbock 10	53557	Dagmar B. U.
10	Stephan	Berts	Im Neuenborn 10	53557	S. Berts

Vorschlag für die Begründung eines wkB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

Keine trennende Wirkung zwischen Bereich 1 und 2

A12

Nach dem Urteil von 2018 wurde das KAG in 2020 geändert und in der Gesetzesbegründung folgendes ausgeführt:
 „Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde-oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querrungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Unserer Meinung nach stellt das Urteil zu hohe Forderungen an Querrungsmöglichkeiten. Insofern begründen wir entgegen der Beurteilung im jetzigen Urteil für Bad Hönningen bzgl. der Außenbereichsdefinition für Ariendorf (Bereich 2) wie folgt:

OVG (OVG RP, 14.7.2020, 6 A 11665/19.OVG) (Duddeldorf)

Nach dem neuen Gesetz vom Mai 2020 ist eine Neuregelung zur Relevanz von etwaigen Zäsuren in Kraft getreten. Gem. §10 a Abs. 1 KAG neu: „Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben.“

Zwischen der Ortslage und Bad Hönningen und Ariendorf liegt zwar eine unbebaute Fläche, die zum einen durch die B42 entstanden ist zum anderen durch die Bahn. Zwischen dem bebauten Grundstück der Ortslage Bad Hönningen und der Bebauung Richtung Ariendorf liegen ungefähr 55 m. Auf der anderen Seite dieser Straße beträgt die Fläche ca. 165m. Von nicht unbedeutenden Flächen spricht man, wenn diese einen Umfang von 1km überschreiten. Wenn dieser jedoch nur wenige Baulücken beträgt, ist von eher unbedeutendem Umfang auszugehen. Im Fall von Bad Hönningen ist von letzterem auszugehen. Die Fläche hat in ihrer Tiefe damit nur einen unbedeutenden Umfang. (vgl. Urteil 6A 11665/19). Zudem wirkt diese durch eine Bushaltestelle, einen Spielplatz sowie einen Parkplatz eher verbindend in der tatsächlichen, typischen Nutzung.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leserlich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Birgkke	Zilke	Hauptstr. 210	53557	
2	Hort	Pera	Am Hönns 49	53557	
3	Beika	Burth	Hauptstr. 149a	53557	
4	Magdalena	Weipert	von Zoffels 55	53557	
5	Hans Josef	Wojenski	„	53557	
6	Kennich	Loos	Gartensh. 29	53557	
7	Ziegler	Karl	SPRINDELS	53557	
8	Falkenbach	Thae	Am Hönns 8	53557	
9	Falkenbach	Horst	am Hönns 8	53557	
10	Witz-Humen	Z. Rieders	Rudolfswaldener 3	53557	

Vorschlag für die Begründung eines wkb-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

Keine trennende Wirkung zwischen Bereich 1 und 2

A/B

Nach dem Urteil von 2018 wurde das KAG in 2020 geändert und in der Gesetzesbegründung folgendes ausgeführt:
 „Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde-oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querrungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Unserer Meinung nach stellt das Urteil zu hohe Forderungen an Querrungsmöglichkeiten. Insofern begründen wir entgegen der Beurteilung im jetzigen Urteil für Bad Hönningen bzgl. der Außenbereichsdefinition für Ariendorf (Bereich 2) wie folgt:

OVG (OVG RP, 14.7.2020, 6 A 11665/19.OVG) (Duddeldorf)

Nach dem neuen Gesetz vom Mai 2020 ist eine Neuregelung zur Relevanz von etwaigen Zäsuren in Kraft getreten. Gem. §10 a Abs. 1 KAG neu: „Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben.“

Zwischen der Ortslage und Bad Hönningen und Ariendorf liegt zwar eine unbebaute Fläche, die zum einen durch die B42 entstanden ist zum anderen durch die Bahn. Zwischen dem bebauten Grundstück der Ortslage Bad Hönningen und der Bebauung Richtung Ariendorf liegen ungefähr 55 m. Auf der anderen Seite dieser Straße beträgt die Fläche ca. 165m. Von nicht unbedeutenden Flächen spricht man, wenn diese einen Umfang von 1km überschreiten. Wenn dieser jedoch nur wenige Baulücken beträgt, ist von eher unbedeutendem Umfang auszugehen. Im Fall von Bad Hönningen ist von letzterem auszugehen. Die Fläche hat in ihrer Tiefe damit nur einen unbedeutenden Umfang. (vgl. Urteil 6A 11665/19). Zudem wirkt diese durch eine Bushaltestelle, einen Spielplatz sowie einen Parkplatz eher verbindend in der tatsächlichen, typischen Nutzung.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leslich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Christin	Jeffere	Hauptstrasse 210	53557	
2	Patella	Gruhn	Ruevallee 13	53557	
3	Karin	Bader-Voll	Musk. 60	53557	
4	Wivi	Loth	Neust. 60	53557	
5	Gerald	Schumeler	Neustaße 29	53557	
6	Kornel	Jabods	Wendsh. 9-11	53557	
7	Ingrid	Ebers	Winkelstr. 5	53557	
8	Arnold	Brown	Kirchstr. 7	53557	
9	Shoniba	Sabe	Raunfstr 128	53557	
10	David	Bergmann	Rheinallee 7	53557	

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

A/4

Keine trennende Wirkung zwischen Bereich 1 und 2

Nach dem Urteil von 2018 wurde das KAG in 2020 geändert und in der Gesetzesbegründung folgendes ausgeführt. „Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querrungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Unserer Meinung nach stellt das Urteil zu hohe Forderungen an Querrungsmöglichkeiten. Insofern begründen wir entgegen der Beurteilung im jetzigen Urteil für Bad Hönningen bzgl. der Außenbereichsdefinition für Ariendorf (Bereich 2) wie folgt:

OVG (OVG RP, 14.7.2020, 6 A 11665/19.OVG) (Dudeldorf)

Nach dem neuen Gesetz vom Mai 2020 ist eine Neuregelung zur Relevanz von etwaigen Zäsuren in Kraft getreten. Gem. §10 a Abs. 1 KAG neu: „Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben.“

Zwischen der Ortslage und Bad Hönningen und Ariendorf liegt zwar eine unbebaute Fläche, die zum einen durch die B42 entstanden ist zum anderen durch die Bahn. Zwischen dem bebauten Grundstück der Ortslage Bad Hönningen und der Bebauung Richtung Ariendorf liegen ungefähr 55 m. Auf der anderen Seite dieser Straße beträgt die Fläche ca. 165m. Von nicht unbedeutenden Flächen spricht man, wenn diese einen Umfang von 1km überschreiten. Wenn dieser jedoch nur wenige Baulücken beträgt, ist von eher unbedeutendem Umfang auszugehen. Im Fall von Bad Hönningen ist von letzterem auszugehen. Die Fläche hat in ihrer Tiefe damit nur einen unbedeutenden Umfang. (Vgl. Urteil 6A 11665/19). Zudem wirkt diese durch eine Bushaltestelle, einen Spielplatz sowie einen Parkplatz eher verbindend in der tatsächlichen, typischen Nutzung.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leslich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Nicole	Hahn	Im Vogelrang 6	53557	M. Hahn
2	Dietmar	Hahn	Im Vogelrang 6	53557	D. Hahn
3				53557	
4				53557	
5				53557	
6				53557	
7				53557	
8				53557	
9				53557	
10				53557	

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

B11

Querungsmöglichkeiten Bereich 1/3

Nach dem Urteil von 2018 wurde das KAG in 2020 geändert und in der Gesetzesbegründung folgendes ausgeführt:

„Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Unserer Meinung nach stellt das Urteil zu hohe Forderungen an Querungsmöglichkeiten nach dem neuen Gesetz. Insofern begründen wir entgegen dem jetzigen Urteil für Bad Hönninggen bzgl. der topografischen Zäsur zwischen Bereich 1/3 wie folgt:

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 A 11031/15. OVG –, KStZ 2016, 130) kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen durch eine topographische Zäsur getrennten bebauten Bereichen aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei weniger prägnanten Zäsuren bestehen.

Die B 42 (überwiegend in Hochlage) ist als eine solche weniger prägnant Zäsur zu verstehen, da sie in dem zwischen Bereich 1 und 3 aneinandergrenzenden Gebiet über 3 Unterführung sowie 2 Fußgängerunterführung verfügt. Außerhalb dieser beiden Abrechnungsgebiete liegt noch eine Überführung.

Zusätzlich gibt es folgende typische tatsächliche Nutzungen, die auch dem Bereich 1 und dem Bereich 3 einen Vorteil bringen und in der Satzung bisher keine Berücksichtigung fanden:

- Auffahrt zur Umgehungsstraße B42 in Richtung Linz verursacht starkes Verkehrsaufkommen aus dem Bereich 1 heraus,
- Der Bereich 1 hat nur über den Bereich 3 Zugang zum Naherholungsgebiet Naturpark Rhein-Westervald,
- Zufahrt zum Ruheforst über den Bereich 3, der Alternative zum Friedhof im Bereich 1,
- Besuch der Fatimakapelle als Alternative zum Kirchbesuch im Bereich 1,
- Eventlocations wie Schützenhaus, Sportplatz-Vereinsheim, Grillhütte ziehen regelmäßig Besucher aus anderen Bereichen an,
- Sportstätten wie Sportplatz, Angelweiher und Schützenhalle werden von den jeweiligen Vereinsmitgliedern aus allen Bereichen genutzt,
- 2 Gasthäuser, 1 Imbiss ziehen Besucher an,
- Dienstleistungen wie Steuerberater, Nagelstudio, Fahrschule, Naturheilpraxis ziehen Besucher an,
- Die Fa. Kandelium (Bereich 1) bzw. die von ihr beauftragten Firmen pflegen mehrfach im Jahr ihre quellenbezogenen Außenstellen am Kronenborn und am Oelsberg,
- Stromerzeuger pflegt seine Trafostationen, z.B. am Kronenborn oder am Höms direkt neben der B42 im Bereich 3,
- Wasserstation Hochbehälter am Oelsberg ist zu warten,
- Fußgänger aus dem Bereich 1 in Richtung Museum Römerwelt werden - sofern sie den kürzesten Weg wählen - aufgrund des Fußgängerverbots auf der Brücke in Richtung Rheinbrohl (K2) gezwungen, eine der Unter- und Überführungen der B42 zu nutzen.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönninggen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut lesentlich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift	
1	Harl	Heinz	Greb	am Schlossberg 4	53557	
2					53557	
3					53557	

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

8/2

Querungsmöglichkeiten Bereich 1/3

Nach dem Urteil von 2018 wurde das KAG in 2020 geändert und in der Gesetzesbegründung folgendes ausgeführt:
„Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Unserer Meinung nach stellt das Urteil zu hohe Forderungen an Querungsmöglichkeiten nach dem neuen Gesetz. Insofern begründen wir entgegen dem jetzigen Urteil für Bad Hönningen bzgl. der topografischen Zäsur zwischen Bereich 1/3 wie folgt:

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 A 11031/15.OVG –, KStZ 2016, 130) kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen durch eine topographische Zäsur getrennten bebauten Bereichen aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei weniger prägnanten Zäsuren bestehen.

Die B 42 (überwiegend in Hochlage) ist als eine solche weniger prägnant Zäsur zu verstehen, da sie in dem zwischen Bereich 1 und 3 aneinandergrenzenden Gebiet über 3 Unterführung sowie 2 Fußgängerunterführung verfügt. Außerhalb dieser beiden Abrechnungsgebiete liegt noch eine Überführung.

Zusätzlich gibt es folgende typische tatsächliche Nutzungen, die auch dem Bereich 1 und dem Bereich 3 einen Vorteil bringen und in der Satzung bisher keine Berücksichtigung fanden:

- Auffahrt zur Umgehungsstraße B42 in Richtung Linz verursacht starkes Verkehrsaufkommen aus dem Bereich 1 heraus,
- Der Bereich 1 hat nur über den Bereich 3 Zugang zum Naherholungsgebiet Naturpark Rhein-Westenwald,
- Zufahrt zum Ruheforst über den Bereich 3, der Alternative zum Friedhof im Bereich 1,
- Besuch der Fatimakapelle als Alternative zum Kirchbesuch im Bereich 1,
- Eventlocations wie Schützenhaus, Sportplatz-Vereinsheim, Grillhütte ziehen regelmäßig Besucher aus anderen Bereichen an,
- Sportstätten wie Sportplatz, Angelweiher und Schützenhalle werden von den jeweiligen Vereinsmitgliedern aus allen Bereichen genutzt,
- 2 Gasthäuser, 1 Imbiss zieher. Besucher an,
- Dienstleistungen wie Steuerberater, Nagelstudio, Fahrtschule, Naturheilpraxis ziehen Besucher an,
- Die Fa. Kandelium (Bereich 1) bzw. die von ihr beauftragten Firmen pflegen mehrfach im Jahr ihre quellenbezogenen Außenstellen am Kronenborn und am Oelsberg,
- Stromerzeuger pflegt seine Trafostationen, z.B. am Kronenborn oder am Höms direkt neben der B42 im Bereich 3,
- Wasserstation Hochbehälter am Oelsberg ist zu warten,
- Fußgänger aus dem Bereich 1 in Richtung Museum Römerwelt werden - sofern sie den kürzesten Weg wählen - aufgrund des Fußgängerverbots auf der Brücke in Richtung Rheinbrohl (K2) gezwungen, eine der Unter- und Überführungen der B42 zu nutzen.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leslich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Heinrich	LOOS	GARTENSTR. 29	53557	<i>Heinrich Loos</i>
2	Jolicoe	Loos	GARTENSTR. 29	53557	<i>Jolicoe Loos</i>
3				53557	

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

Querungsmöglichkeiten Bereich 1/3

2/3

Nach dem Urteil von 2018 wurde das KAG in 2020 geändert und in der Gesetzesbegründung folgendes ausgeführt:
„Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde-oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Unserer Meinung nach stellt das Urteil zu hohe Forderungen an Querungsmöglichkeiten nach dem neuen Gesetz. Insofern begründen wir entgegen dem jetzigen Urteil für Bad Hönningen bzgl. der topografischen Zäsur zwischen Bereich 1/3 wie folgt:

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 A 11031/15.OVG –, KStZ 2016, 130) kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen durch eine topografische Zäsur getrennten bebauten Bereichen aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei weniger prägnanten Zäsuren bestehen.

Die B 42 (überwiegend in Hochlage) ist als eine solche weniger prägnant Zäsur zu verstehen, da sie in dem zwischen Bereich 1 und 3 aneinandergrenzenden Gebiet über 3 Unterführung sowie 2 Fußgängerunterführung verfügt. Außerhalb dieser beiden Abrechnungsgebiete liegt noch eine Überführung.

Zusätzlich gibt es folgende typische tatsächliche Nutzungen, die auch dem Bereich 1 und dem Bereich 3 einen Vorteil bringen und in der Satzung bisher keine Berücksichtigung fanden:

- Auffahrt zur Umgehungsstraße B42 in Richtung Linz verursacht starkes Verkehrsaufkommen aus dem Bereich 1 heraus,
- Der Bereich 1 hat nur über den Bereich 3 Zugang zum Naherholungsgebiet Naturpark Rhein-Westewald,
- Zufahrt zum Ruheforst über den Bereich 3, der Alternative zum Friedhof im Bereich 1,
- Besuch der Fatimakapelle als Alternative zum Kirchbesuch im Bereich 1,
- Eventlocations wie Schützenhaus, Sportplatz-Vereinsheim, Grillhütte ziehen regelmäßig Besucher aus anderen Bereichen an,
- Sportstätten wie Sportplatz, Angelweiher und Schützenhalle werden von den jeweiligen Vereinsmitgliedern aus allen Bereichen genutzt,
- 2 Gasthäuser, 1 Imbiss ziehen Besucher an,
- Dienstleistungen wie Steuerberater, Nagelstudio, Fahrschule, Naturheilpraxis ziehen Besucher an,
- Die Fa. Kandelium (Bereich 1) bzw. die von ihr beauftragten Firmen pflegen mehrfach im Jahr ihre quellenbezogenen Außenstellen am Kronenborn und am Oelsberg,
- Stromerzeuger pflegt seine Träfstationen, z.B. am Kronenborn oder am Höms direkt neben der B42 im Bereich 3,
- Wasserstation Hochbehälter am Oelsberg ist zu warten,
- Fußgänger aus dem Bereich 1 in Richtung Museum Römerwelt werden - sofern sie den kürzesten Weg wählen - aufgrund des Fußgängerverbots auf der Brücke in Richtung Rheinbrohl (K2) gezwungen, eine der Unter- und Überführungen der B42 zu nutzen.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leserlich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Ralf	Gimmermann	Bum Kronenborn 12	53557	R. Gimmermann
2	Ingo	Wilhelm	Dahliaenweg	53557	I. Wilhelm
3	Karola	Abthelm	Dahliaenweg 6	53557	K. Abthelm

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

Querungsmöglichkeiten Bereich 1/3

B14

Nach dem Urteil von 2018 wurde das KAG in 2020 geändert und in der Gesetzesbegründung folgendes ausgeführt:
„Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine größere Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Unserer Meinung nach stellt das Urteil zu hohe Forderungen an Querungsmöglichkeiten nach dem neuen Gesetz. Insofern begründen wir entgegen dem jetzigen Urteil für Bad Hönninggen bzgl. der topografischen Zäsur zwischen Bereich 1/3 wie folgt:

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 A 11031/15.OVG –, KStZ 2016, 130) kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen durch eine topographische Zäsur getrennten bebauten Bereichen aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei weniger prägnanten Zäsuren bestehen.

Die B 42 (überwiegend in Hochlage) ist als eine solche weniger prägnant Zäsur zu verstehen, da sie in dem zwischen Bereich 1 und 3 aneinandergrenzenden Gebiet über 3 Unterführung sowie 2 Fußgängerunterführung verfügt. Außerhalb dieser beiden Abrechnungsgebiete liegt noch eine Überführung.

Zusätzlich gibt es folgende typische tatsächliche Nutzungen, die auch dem Bereich 1 und dem Bereich 3 einen Vorteil bringen und in der Satzung bisher keine Berücksichtigung fanden:

- Auffahrt zur Umgehungsstraße B42 in Richtung Linz verursacht starkes Verkehrsaufkommen aus dem Bereich 1 heraus,
- Der Bereich 1 hat nur über den Bereich 3 Zugang zum Naherholungsgebiet Naturpark Rhein-Westenwald,
- Zufahrt zum Ruheforst über den Bereich 3, der Alternative zum Friedhof im Bereich 1,
- Besuch der Fatimakapelle als Alternative zum Kirchbesuch im Bereich 1,
- Eventlocations wie Schützenhaus, Sportplatz-Vereinsheim, Grillhütte ziehen regelmäßig Besucher aus anderen Bereichen an,
- Sportstätten wie Sportplatz, Angelweiher und Schützenhalle werden von den jeweiligen Vereinsmitgliedern aus allen Bereichen genutzt,
- 2 Gasthäuser, 1 Imbiss ziehen Besucher an,
- Dienstleistungen wie Steuerberater, Nagelstudio, Fahrtschule, Naturheilpraxis ziehen Besucher an,
- Die Fa. Kandelium (Bereich 1) bzw. die von ihr beauftragten Firmen pflegen mehrfach im Jahr ihre quellenbezogenen Außenstellen am Kronenborn und am Oelsberg,
- Stromerzeuger pflegt seine Trafostationen, z.B. am Kronenborn oder am Höms direkt neben der B42 im Bereich 3,
- Wasserstation Hochbehälter am Oelsberg ist zu warten,
- Fußgänger aus dem Bereich 1 in Richtung Museum Römerwelt werden - sofern sie den kürzesten Weg wählen - aufgrund des Fußgängerverbots auf der Brücke in Richtung Rheinbrohl (K2) gezwungen, eine der Unter- und Überführungen der B42 zu nutzen.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönninggen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leslich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Heidi	Falkenbach	am Höms 3	53557	H. Falkenbach
2	Theo	Falkenbach	Am Höms 8	53557	Kammerling
3	Jacuar	Roth	Zum Kronenborn 10	53557	J. Roth

4	Norbert	Kösters	Kalenderweg 12	53557	W. Köster
5	Brigitte	Köstes	Dahl-Siemweg 12	53557	B. Köster
6				53557	
7				53557	
8				53557	
9				53557	
10				53557	

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

Querungsmöglichkeiten Bereich 1/3

815

Nach dem Urteil von 2018 wurde das KAG in 2020 geändert und in der Gesetzesbegründung folgendes ausgeführt:
„Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde-oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Unserer Meinung nach stellt das Urteil zu hohe Forderungen an Querungsmöglichkeiten nach dem neuen Gesetz. Insofern begründen wir entgegen dem jetzigen Urteil für Bad Hönningen bzgl. der topografischen Zäsur zwischen Bereich 1/3 wie folgt:

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 A 11031/15.OVG –, KStZ 2016, 130) kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen durch eine topographische Zäsur getrennten bebauten Bereichen aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei weniger prägnanten Zäsuren bestehen.

Die B 42 (überwiegend in Hochlage) ist als eine solche weniger prägnant Zäsur zu verstehen, da sie in dem zwischen Bereich 1 und 3 aneinandergrenzenden Gebiet über 3 Unterführung sowie 2 Fußgängerunterführung verfügt. Außerhalb dieser beiden Abrechnungsgebiete liegt noch eine Überführung.

Zusätzlich gibt es folgende typische tatsächliche Nutzungen, die auch dem Bereich 1 und dem Bereich 3 einen Vorteil bringen und in der Satzung bisher keine Berücksichtigung fanden:

- Auffahrt zur Umgehungsstraße B42 in Richtung Linz verursacht starkes Verkehrsaufkommen aus dem Bereich 1 heraus,
- Der Bereich 1 hat nur über den Bereich 3 Zugang zum Naherholungsgebiet Naturpark Rhein-Westewald,
- Zufahrt zum Ruheforst über den Bereich 3, der Alternative zum Friedhof im Bereich 1,
- Besuch der Fatimakapelle als Alternative zum Kirchbesuch im Bereich 1,
- Eventlocations wie Schützenhaus, Sportplatz-Vereinshaus, Grillhütte ziehen regelmäßig Besucher aus anderen Bereichen an,
- Sportstätten wie Sportplatz, Angelweiher und Schützenhalle werden von den jeweiligen Vereinsmitgliedern aus allen Bereichen genutzt,
- 2 Gasthäuser, 1 Imbiss ziehen Besucher an,
- Dienstleistungen wie Steuerberater, Nagelstudio, Fahrschule, Naturheilpraxis ziehen Besucher an,
- Die Fa. Kandelium (Bereich 1) bzw. die von ihr beauftragten Firmen pflegen mehrfach im Jahr ihre quellenbezogenen Außenstellen am Kronenborn und am Oelsberg,
- Stromerzeuger pflegt seine Trafostationen, z.B. am Kronenborn oder am Höms direkt neben der B42 im Bereich 3,
- Wasserstation Hochbehälter am Oelsberg ist zu warten,
- Fußgänger aus dem Bereich 1 in Richtung Museum Römerwelt werden - sofern sie den kürzesten Weg wählen - aufgrund des Fußgängerverbots auf der Brücke in Richtung Rheinbrohl (K2) gezwungen, eine der Unter- und Überführungen der B42 zu nutzen.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leslich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Alfred	Peter	Im Höms 49a	53557	
2	Horst	Peter	Am Höms 49	53557	
3	Stephan	Stephan	zum Kronenborn 10	53557	

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

Querungsmöglichkeiten Bereich 1/3

B16

Nach dem Urteil von 2018 wurde das KAG in 2020 geändert und in der Gesetzesbegründung folgendes ausgeführt:
„Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Unserer Meinung nach stellt das Urteil zu hohe Forderungen an Querungsmöglichkeiten nach dem neuen Gesetz. Insofern begründen wir entgegen dem jetzigen Urteil für Bad Hönningen bzgl. der topografischen Zäsur zwischen Bereich 1/3 wie folgt:

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 A 11031/15.OVG –, KStZ 2016, 130) kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen durch eine topographische Zäsur getrennten bebauten Bereichen aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei weniger prägnanten Zäsuren bestehen.
Die B 42 (überwiegend in Hochlage) ist als eine solche weniger prägnant Zäsur zu verstehen, da sie in dem zwischen Bereich 1 und 3 aneinandergrenzenden Gebiet über 3 Unterführung sowie 2 Fußgängerunterführung verfügt. Außerhalb dieser beiden Abrechnungsgebiete liegt noch eine Überführung.

Zusätzlich gibt es folgende typische tatsächliche Nutzungen, die auch dem Bereich 1 und dem Bereich 3 einen Vorteil bringen und in der Satzung bisher keine Berücksichtigung fanden:

- Auffahrt zur Umgehungsstraße B42 in Richtung Linz verursacht starkes Verkehrsaufkommen aus dem Bereich 1 heraus,
- Der Bereich 1 hat nur über den Bereich 3 Zugang zum Naherholungsgebiet Naturpark Rhein-Westewald,
- Zufahrt zum Ruheforst über den Bereich 3, der Alternative zum Friedhof im Bereich 1,
- Besuch der Fatimakapelle als Alternative zum Kirchbesuch im Bereich 1,
- Eventlocations wie Schützenhaus, Sportplatz-Vereinsheim, Grillhütte ziehen regelmäßig Besucher aus anderen Bereichen an,
- Sportstätten wie Sportplatz, Angelweiher und Schützenhalle werden von den jeweiligen Vereinsmitgliedern aus allen Bereichen genutzt,
- 2 Gasthäuser, 1 Imbiss ziehen Besucher an,
- Dienstleistungen wie Steuerberater, Nagelstudio, Fahrschule, Naturheilpraxis ziehen Besucher an,
- Die Fa. Kandelium (Bereich 1) bzw. die von ihr beauftragten Firmen pflegen mehrfach im Jahr ihre quellenbezogenen Außenstellen am Kronenborn und am Oelsberg,
- Stromerzeuger pflegt seine Trafostationen, z.B. am Kronenborn oder am Höms direkt neben der B42 im Bereich 3,
- Wasserstation Hochbehälter am Oelsberg ist zu warten,
- Fußgänger aus dem Bereich 1 in Richtung Museum Römervelt werden - sofern sie den kürzesten Weg wählen - aufgrund des Fußgängerverbots auf der Brücke in Richtung Rheinbrohl (K2) gezwungen, eine der Unter- und Überführungen der B42 zu nutzen.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut lesbar ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Brigitte	Jeffre	Hauptstr. 210	53557	
2	Flach	Jeffre	11	53557	
3	Isela	Grün	Paradelee 13	53557	

4	Karin	Bücher-Vote	Neust. 60	53557	K. Bücher-Vote
5	Ute Wi	UW	Neust. 60	53557	U. Wi
6	Gerald	Schmidt	Neust. 29.	53557	G. Schmidt
7	Meryta	Jakobs	Murshb. 9-11	53557	M. Jakobs
8	Harold	Eller	Murshb. 5	53557	H. Eller
9	Harold	Brown	Murshb. 7	53557	H. Brown
10	Harold	Schae	Murshb. 100	53557	H. Schae

David Bergmann Thivaler 7



Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

Querungsmöglichkeiten Bereich 1/3

Bf

Nach dem Urteil von 2018 wurde das KAG in 2020 geändert und in der Gesetzesbegründung folgendes ausgeführt:
 „Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen. (...)“

Unserer Meinung nach stellt das Urteil zu hohe Forderungen an Querungsmöglichkeiten nach dem neuen Gesetz. Insofern begründen wir entgegen dem jetzigen Urteil für Bad Hönningen bzgl. der topografischen Zäsur zwischen Bereich 1/3 wie folgt:

Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 24. Februar 2016 – 6 A 11031/15. OVG –, KStZ 2016, 130) kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen durch eine topographische Zäsur getrennten bebauten Bereichen aufgrund der typischen tatsächlichen Straßennutzung insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei weniger prägnanten Zäsuren bestehen.

Die B 42 (überwiegend in Hochlage) ist als eine solche weniger prägnant Zäsur zu verstehen, da sie in dem zwischen Bereich 1 und 3 aneinandergrenzenden Gebiet über 3 Unterführung sowie 2 Fußgängerunterführung verfügt. Außerhalb dieser beiden Abrechnungsgebiete liegt noch eine Überführung.

Zusätzlich gibt es folgende typische tatsächliche Nutzungen, die auch dem Bereich 1 und dem Bereich 3 einen Vorteil bringen und in der Satzung bisher keine Berücksichtigung fanden:

- Auffahrt zur Umgehungsstraße B42 in Richtung Linz verursacht starkes Verkehrsaufkommen aus dem Bereich 1 heraus,
- Der Bereich 1 hat nur über den Bereich 3 Zugang zum Naherholungsgebiet Naturpark Rhein-Westerwald,
- Zufahrt zum Ruheforst über den Bereich 3, der Alternative zum Friedhof im Bereich 1,
- Besuch der Fatimakapelle als Alternative zum Kirchbesuch im Bereich 1,
- Eventlocations wie Schützenhaus, Sportplatz-Vereinsheim, Grillhütte ziehen regelmäßig Besucher aus anderen Bereichen an,
- Sportstätten wie Sportplatz, Angelweiher und Schützenhalle werden von den jeweiligen Vereinsmitgliedern aus allen Bereichen genutzt,
- 2 Gasthäuser, 1 Imbiss ziehen Besucher an,
- Dienstleistungen wie Steuerberater, Nagelstudio, Fahrschule, Naturheilpraxis ziehen Besucher an,
- Die Fa. Kandelium (Bereich 1) bzw. die von ihr beauftragten Firmen pflegen mehrfach im Jahr ihre quellenbezogenen Außenstellen am Kronenborn und am Oelsberg,
- Stromerzeuger pflegt seine Trafostationen, z.B. am Kronenborn oder am Höms direkt neben der B42 im Bereich 3,
- Wasserstation Hochbehälter am Oelsberg ist zu warten,
- Fußgänger aus dem Bereich 1 in Richtung Museum Römerwelt werden - sofern sie den kürzesten Weg wählen - aufgrund des Fußgängerverbots auf der Brücke in Richtung Rheinbrohl (K2) gezwungen, eine der Unter- und Überführungen der B42 zu nutzen.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leserrich ausschreiben. Danke.

1	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Magdalena	Nieburdis	Am Poppen 55	53557	W. Nieburdis
2	Thomas-Josef	Weisbacher	" "	53557	Th.-J. Weisbacher
3	Nicole	Hahn	Im Vogelwang 6	53557	N. Hahn

4	<i>Dietmar</i>	<i>Heber</i>	<i>Im Vogelwang 6</i>	53557	<i>J. Heber</i>
5				53557	
6				53557	
7				53557	
8				53557	
9				53557	
10				53557	

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

(c11)

Keine Eigenständigkeit Bereich 3

Der Bereich 3 erfüllt nicht die Anforderung an einen eigenständigen Orts- oder Stadtteil mit der Größe einer kleinen Gemeinde siehe Urteil OVG 18.03.2003, Az.: 6 C 10580/02:

„Die Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes können vor dem Hintergrund des beitragsrechtlichen Vorteilsbegriffs grundsätzlich nur in kleineren Gemeinden den von § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG geforderten räumlichen Zusammenhang aufweisen. Hiervon ausgehend können einzelne Gebietsteile als Abrechnungseinheiten nur dann angesehen werden, wenn es sich um Orts- oder Stadtteile handelt, die die Größe einer kleineren Gemeinde haben.“

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leserlich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Bruno	Woterng	Am Schlossberg 16	53557	B. Kober
2	Karl Heinz	Greb	am Schlossberg 4	53557	TKL / K
3	Rüdiger	Zehner	Sprudelstr. 8K	53557	RU
4	Rolf	Zimmermann	Zum Kronenborn 12	53557	R. Zimmermann
5	Jungo	Wilhelmi	Dahlweg 6	53557	W. Wilhelmi
6	Handa	Wilhelm	Dahlweg 6gk	53557	H. Wilhelms
7	Norbert	Kösters	Dahlweg 12	53557	W. Kösters
8	Brigitte	Kösters	Dahlweg 12	53557	B. Kösters
9	Dagmar	Böhl	Zum Kockenboord	53557	Dagmar Böhl
10	Stephan	Berber	Zum Kockenboord No	53557	Stephan

Vorschlag für die Begründung eines wkB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

C/2

Keine Eigenständigkeit Bereich 3

Der Bereich 3 erfüllt nicht die Anforderung an einen eigenständigen Orts- oder Stadtteil mit der Größe einer kleinen Gemeinde siehe Urteil OVG 18.03.2003, Az.: 6 C 10580/02:

„Die Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes können vor dem Hintergrund des beitragsrechtlichen Vorteilsbegriffs grundsätzlich nur in kleineren Gemeinden den von § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG geforderten räumlichen Zusammenhang aufweisen. Hiervon ausgehend können einzelne Gebietsteile als Abrechnungseinheiten nur dann angesehen werden, wenn es sich um Orts- oder Stadtteile handelt, die die Größe einer kleineren Gemeinde haben.“

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leserrlich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Berthke	Jeffe	Hauptstr. 210	53557	
2	Harst	Para	Am Hain 49	53557	
3	Erika	Buath	Hauptstr. 149a	53557	Buath
4	Magdalena	Weppler	Im Pappacker 55	53557	M. Weppler
5	Hans Josef	Weisenfels	" "	53557	H.-J. Weisenfels
6	Kermitz	Loos	Gartenstr. 29	53557	Kermitz
7	Karl	Ziegler	SPRINDELSTR	53557	Ziegler
8	Theo	Talmanbach	Im Hain 8	53557	Talmanbach
9	Heidi	Talmanbach	am Hain 8	53557	Talmanbach
10	Wolfgang	Birkhofer	Im Hain 3	53557	Birkhofer

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

C/3

Keine Eigenständigkeit Bereich 3

Der Bereich 3 erfüllt nicht die Anforderung an einen eigenständigen Orts- oder Stadtteil mit der Größe einer kleinen Gemeinde siehe Urteil OVG 18.03.2003, Az.: 6 C 10580/02:

„Die Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes können vor dem Hintergrund des beitragsrechtlichen Vorteilsbegriffs grundsätzlich nur in kleineren Gemeinden den von § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG geforderten räumlichen Zusammenhang aufweisen. Hiervon ausgehend können einzelne Gebietsteile als Abrechnungseinheiten nur dann angesehen werden, wenn es sich um Orts- oder Stadtteile handelt, die die Größe einer kleineren Gemeinde haben.“

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leserlich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Nicole	Hahn	Im Vogelrang 6	53557	N. Hahn
2	Dietmar	Hahn	Im Vogelrang 6	53557	D. Hahn
3				53557	
4				53557	
5				53557	
6				53557	
7				53557	
8				53557	
9				53557	
10				53557	

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

Keine Eigenständigkeit Bereich 3

C14

Der Bereich 3 erfüllt nicht die Anforderung an einen eigenständigen Orts- oder Stadtteil mit der Größe einer kleinen Gemeinde siehe Urteil OVG 18.03.2003, Az.: 6 C 10580/02:

„Die Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes können vor dem Hintergrund des beitragsrechtlichen Vorteilsbegriffs grundsätzlich nur in kleineren Gemeinden den von § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG geforderten räumlichen Zusammenhang aufweisen. Hiervon ausgehend können einzelne Gebietsteile als Abrechnungseinheiten nur dann angesehen werden, wenn es sich um Orts- oder Stadtteile handelt, die die Größe einer kleineren Gemeinde haben.“

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leserblich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Mastru	Felke	Hauptstrasse 210	53557	
2	Geckel	Gruntu	Rheinallee 13	53557	
3	Maier	Belger-Voll	Neust. 60	53557	
4	Wini	W 11	Neust. 60	53557	
5	Greald	Schmeltz	Neust. 29	53557	
6	Berrita	Stabotz	Mursh 8-11	53557	
7	Amptel	Albers	Mirahod. 5	53557	
8	Wandel	Braun	Winkelst. 7	53557	
9	Manha	Sabe	Hauptstr. 128	53557	
10	David	Bergmann	Rheinallee 7	53557	

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

Geänderte Verkehrsströme

Die abnehmende Anzahl an Geschäften und die Altersstruktur verändern die Verkehrsströme innerhalb einer Gemeinde wie Bad Hönningen.

- (Lebensmittel-)Lieferservice aller Art (z.B. REWE, Pizzalieferung, Getränkelieferung AHA Getränke, alle Bereich 1),
- Energieversorgung z.B. Heizöl Reifert (Bereich 2) oder Fa. Loth mit Pellets (Bereich 1)
- Pflegedienste

verursachen Verkehrsströme über die gesamte Stadt hinweg, während sich der Strom in den Innenstadtbereich dadurch verringert.

Dadurch bedingt haben alle Bürgerinnen und Bürger einen Vorteil von Ausbaumaßnahmen in den Bereichen 1 bis 3 und begründen damit ein Abrechnungsgebiet.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leslich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Bruno	Hochens	Am Schlossberg 16	53557	B. Köster
2	Harl Heinz	Greb	am Schlossberg 4	53557	HL Greb
3	Rüdiger	Zielwieser	Sperdenstein 85	53557	R. Zielwieser
4	Rolf	Zimmermann	Zum Kronenborn 12	53557	R. Zimmermann
5	Jugo	Wilhelm	Dahlweg 4	53557	W. Wilhelm
6	Henke	Wilhelm	Dahlweg 6	53557	W. Wilhelm
7	Norbert	Köster	Dahlweg 12	53557	N. Köster
8	Brigitte	Köster	Dahlweg 12	53557	B. Köster
9	Daquer	Beth	Zum Kronenborn 10	53557	D. Daquer
10	Stephan	Beth	Zum Kronenborn 10	53557	S. Beth

21/1

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

D/2

Geänderte Verkehrsströme

Die abnehmende Anzahl an Geschäften und die Altersstruktur verändern die Verkehrsströme innerhalb einer Gemeinde wie Bad Hönningen.

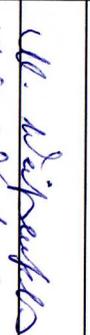
- (Lebensmittel-)Lieferservice aller Art (z.B. REWE, Pizzalieferung, Getränkelieferung AHA Getränke, alle Bereich 1),
- Energieversorgung z.B. Heizöl Reifert (Bereich 2) oder Fa. Loth mit Pellets (Bereich 1)
- Pflegedienste

verursachen Verkehrsströme über die gesamte Stadt hinweg, während sich der Strom in den Innenstadtbereich dadurch verringert.

Dadurch bedingt haben alle Bürgerinnen und Bürger einen Vorteil von Ausbaumaßnahmen in den Bereichen 1 bis 3 und begründen damit ein Abrechnungsgebiet.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leserlich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Berthke	Teffke	Hauptstr. 210	53557	
2	Horst	Para	Am Hönns 49	53557	
3	Enika	Buth	Hauptstr. 149a	53557	Buth
4	Magdaew	Niebankes	Der Pöppers 55	53557	
5	Hans-Josef	Weisenfels	" "	53557	H. J. Weisenfels
6	Heinrich	Loos	Gartenstr. 29	53557	Heinrich Loos
7	Karl	Ziegler	SPRIEDL 53	53557	Ziegler
8	Thilo	Talwanbach	Am Hönns 8	53557	Talwanbach
9	Heide	Tellerbach	am Hönns 8	53557	H. Tellerbach
10	Dr. R. Rechers	Kenzler	Am Hönns 23	53557	Rechers

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

D/13

Geänderte Verkehrsströme

Die abnehmende Anzahl an Geschäften und die Altersstruktur verändern die Verkehrsströme innerhalb einer Gemeinde wie Bad Hönningen.

- (Lebensmittel-)Lieferservice aller Art (z.B. REWE, Pizzalieferung, Getränkelieferung AHA Getränke, alle Bereich 1),
- Energieversorgung z.B. Heizöl Reifert (Bereich 2) oder Fa. Loth mit Pellets (Bereich 1)
- Pflegedienste

verursachen Verkehrsströme über die gesamte Stadt hinweg, während sich der Strom in den Innenstadtbereich dadurch verringert.

Dadurch bedingt haben alle Bürgerinnen und Bürger einen Vorteil von Ausbaumaßnahmen in den Bereichen 1 bis 3 und begründen damit ein Abrechnungsgebiet.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leserblich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Leahin	Feffe	Hauptstrasse 210	53557	
2	Stella	Gahn	Rienallee 13	53557	
3	Karin	Böcher-Voll	Münst. 60	53557	
4	Umi	Voll	Münst. 60	53557	
5	Gerald	Schumck	Meustr. 29	53557	
6	Bertha	Pollé	Wortsh. 9-11	53557	
7	Auspid	Allen	Wird. 5	53557	
8	Andrel	Braun	Vingst. 7	53557	
9	Alexandra	Schae	Baumst. 11/28	53557	
10	David	Bergmann	Phiniale 7	53557	

Vorschlag für die Begründung eines wKB-Abrechnungsgebietes gem. Aufruf zur Mithilfe des Stadtbürgermeisters in „Auf ein Wort“ im Blick aktuell vom 09. Febr. 2023

014

Geänderte Verkehrsströme

Die abnehmende Anzahl an Geschäften und die Altersstruktur verändern die Verkehrsströme innerhalb einer Gemeinde wie Bad Hönningen.

- (Lebensmittel-)Lieferservice aller Art (z.B. REWE, Pizzalieferung, Getränkelieferung AHA Getränke, alle Bereich 1),
- Energieversorgung z.B. Heizöl Reifert (Bereich 2) oder Fa. Loth mit Pellets (Bereich 1)
- Pflegedienste

verursachen Verkehrsströme über die gesamte Stadt hinweg, während sich der Strom in den Innenstadtbereich dadurch verringert.

Dadurch bedingt haben alle Bürgerinnen und Bürger einen Vorteil von Ausbaumaßnahmen in den Bereichen 1 bis 3 und begründen damit ein Abrechnungsgebiet.

Nutzen wir die Chancen für Bad Hönningen!

Unterschriften (bitte die Felder ausfüllen), Vorname, Name, Straße in Druckbuchstaben gut leserlich ausschreiben. Danke.

	Vorname	Name	Straße	Stadt	Unterschrift
1	Nicole	Hahn	Im Vogelstang 6	53557	N. Hahn
2	Dietmar	Hahn	Im Vogelstang 6	53557	
3				53557	
4				53557	
5				53557	
6				53557	
7				53557	
8				53557	
9				53557	
10				53557	